

Werte Verfahrensbeteiligte,  
liebe Kollegen,

in den Verfahren SGdL-01-20-H, SGdL-02-20-H und SGdL-03-20-H stelle ich gegen mich selbst den Antrag auf Besorgnis der Vergangenheit gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 SGO.

Nach § 5 Abs. 3 S. 1 SGO, begründe ich meinen Antrag wie folgt:

Ein eventuelles Misstrauen der Unparteilichkeit ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO. Demnach habe ich als Mitglied eines Parteienschiedsgericht am vorherigen Schiedsgericht, wo die oben genannte Fälle mit den dortigen Az. LSG-NRW-2020-001-H, LSG-NRW-2020-003-H und LSG-NRW-2020-004-H bereits in Verhandlung waren, Beschlüsse mit gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

MG